

Satzung über den Wochenmarkt und den Wochenmarktgebühren der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) in ihrer Sitzung am 03.02.2022 folgende Satzung beschlossen.

Inhalt:

Abschnitt I

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Öffentliche Einrichtung – Markt
- § 3 Standort
- § 4 Zeit
- § 5 Verwaltung und Aufsicht
- § 6 Zulassung, Vergabe von Standplätzen
- § 7 Zuweisung von Standplätzen
- § 8 Verkaufseinrichtungen
- § 9 Betrieb
- § 10 Allgemeines Verhalten
- § 11 Haftung

Abschnitt II

- § 12 Gebühren
- § 13 Gebührenschuldner
- § 14 Entstehung der Gebührenschuld
- § 15 Fälligkeit der Gebühr
- § 16 Meldepflicht
- § 17 Schlussbestimmungen

Abschnitt I

§ 1 Anwendungsbereich

Die Teilnahmebedingungen und die Bestimmungen dieser Satzung gelten für alle Wochenmarktteilnehmer (Aussteller, Anbieter, Besucher) mit Betreten des Wochenmarktes.

§ 2 Öffentliche Einrichtung - Markt

- 1) Die Stadt Buckow (Märkische Schweiz) betreibt und unterhält den Wochenmarkt in Buckow (Märkische Schweiz) als öffentliche Einrichtung.

- 2) Der Markt wird als nicht festgesetzter Wochenmarkt im Sinne des § 67 Gewerbeordnung (GewO) durchgeführt.
- 3) Gegenstände des Wochenmarktes sind alle, außer den im § 56 der GewO verbotenen Tätigkeiten.

§ 3 Standort

- 1) Der Wochenmarkt der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) findet auf dem Parkplatz in der Schulstraße der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) statt.
- 2) Der Amtsdirektor wird ermächtigt den Standort bei Bedarf zu verlegen.

§ 4 Zeit

- 1) Markttag ist jeden Donnerstag. Ist der Markttag ein gesetzlicher Feiertag, findet der Wochenmarkt am Mittwoch statt. Der Wochenmarkt ist in der Zeit von 08:00 bis 17:00 Uhr geöffnet.
- 2) Während der festgelegten Öffnungszeiten müssen die Verkaufseinrichtungen ständig besetzt sein.
- 3) Der Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Marktbeginn (7:00 Uhr) zum Aufbau der Verkaufseinrichtung bezogen werden und ist spätestens eine Stunde nach Markttende (18:00 Uhr) zu räumen.
- 4) Die Marktaufsicht ist berechtigt, aus wichtigem Grund und zum Schutz der Veranstaltungsteilnehmer (z. B. Extremwetterlagen) den Markt abzubrechen.
- 5) Der Amtsdirektor ist befugt, den Wochenmarkt zur Organisation und Durchführung von anderen Veranstaltungen auszusetzen.

§ 5 Verwaltung und Aufsicht

- 1) Die Marktverwaltung wird für die Stadt Buckow durch den Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz und deren beauftragte Marktaufsicht ausgeübt.
- 2) Die Marktaufsicht hat sich auf Verlangen auszuweisen.
- 3) Die Marktaufsicht trifft, die auf der Grundlage dieser Satzung erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen für den Marktverkehr. Den Anordnungen der Marktaufsicht ist unverzüglich Folge zu leisten, unbeschadet späterer Einwendungen.
- 4) Die Marktaufsicht hat insbesondere die Befugnis:
 - a) die Teilnahme zuzulassen;
 - b) den jeweiligen Standplatz zuzuweisen;
 - c) alle Maßnahmen des Hausrechts wahrzunehmen;
 - d) den Standplatz zu betreten;
 - e) Verkaufseinrichtungen zu besichtigen;
 - f) Marktteilnehmer und deren Bedienstete oder Beauftragte zu befragen und Auskunft zur Person und zum Marktbetrieb zu verlangen;
 - g) die Standgebühr und sonstige Entgelte gegen Quittung zu kassieren;
 - h) Dauerzulassungen zu kontrollieren.

- 5) Wer den Anordnungen der Marktaufsicht nicht nachkommt oder sie in ihrer zugelassenen Tätigkeit behindert oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört, kann von der Marktaufsicht vom Marktplatz verwiesen werden.

§ 6 Zulassung, Vergabe der Standplätze

- 1) Nach Maßgabe der für die Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen ist jedermann berechtigt, am Wochenmarkt teilzunehmen.
- 2) Die Zulassung zum Handel erfolgt auf dem Wochenmarkt durch Erteilung einer behördlichen Erlaubnis (Marktzulassung), entweder als Tageszulassung durch die Marktaufsicht vor Ort oder als befristete Dauerzulassung durch den Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz.
- 3) Die Zulassung zum Wochenmarkt erfolgt nach marktspezifischen Erfordernissen.
- 4) Die Marktzulassung kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder die zur Verfügung stehende Fläche nicht ausreicht.
- 5) Die Marktzulassung kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) der Inhaber der Marktzulassung oder dessen Beschäftigte oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben;
 - b) die für die Nutzung zu entrichtende Marktgebühr oder geschuldeten Entgelte nicht gezahlt wurden;
 - c) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Maßnahmen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird.
- 6) Wird die Marktzulassung widerrufen, kann der Beauftragte des Veranstalters die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 7 Zuweisung von Standplätzen

- 1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.
- 2) Die Standplätze werden als Tagesplätze zugewiesen. Das gilt auch für Teilnehmer mit Dauerzulassung.
- 3) Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.
- 4) Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen versehen werden.
- 5) Der zugewiesene Standplatz darf ohne Zustimmung der Marktaufsicht nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren, verwendet werden.
- 6) Wird ein zugeteilter Standplatz bis zur Öffnungszeit vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.

§ 8 Verkaufseinrichtungen

- 1) Verkaufseinrichtungen und damit im Zusammenhang stehende Überzelte und Verschattungselemente müssen den Wetterlagen entsprechend standfest und gesichert sein. Eingriffe und Beschädigungen der Marktoberfläche sind nicht zulässig und ohne Erlaubnis ist eine Befestigung weder an Bäumen oder deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- o. ä. Einrichtungen zulässig.
- 2) Zur Verbesserung des Gesamterscheinungsbildes des Wochenmarktes und der Umsetzung von Ordnung und Sicherheit auf den Wochenmarktplätzen können gegenüber dem Inhaber der Marktzulassung Forderungen an die innere und äußere Gestaltung der Verkaufseinrichtungen und an die Gestaltung der Nutzflächen gestellt werden.
- 3) Verkaufsstände müssen der jeweiligen Zweckbestimmung entsprechend ausgestattet sein und den lebensmitteltechnischen und sicherheitstechnischen Bestimmungen entsprechen.
- 4) Verkaufseinrichtungen sind gut sichtbar mit Namen, mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, einer zustellfähigen Anschrift und einer weiteren Information zur schnellen Kontaktaufnahme (Telefon, Fax oder E-Mail) zu kennzeichnen. Entsprechendes gilt für Firmen, Organisationen und sonstige Teilnehmer.

§ 9 Betrieb, Ordnung und Sicherheit

- 1) Die Marktteilnehmer, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben sich auf Verlangen der Marktaufsicht auszuweisen und den Anordnungen der Marktaufsicht Folge zu leisten.
- 2) Ein Befahren des Wochenmarktes mit Fahrzeugen aller Art zum Zweck des Aufbaus der Stände bzw. der Räumung ist während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes nicht gestattet.
- 3) Das Befahren des Wochenmarktes ist nur mit Fahrzeugen bis zu 7,5t gestattet.
- 4) Die Zufahrten und Zugänge sowie die Löschwasserentnahmestellen sind freizuhalten.
- 5) Marktabfälle sind von den Anbietern eigenverantwortlich zu entsorgen. Die Anbieter haben die Standplätze in einem ordentlichen und reinlichen Zustand zu halten und zu verlassen.

§ 10 Allgemeines Verhalten

- 1) Alle Personen haben auf dem Wochenmarkt auf Sauberkeit und Hygiene zu achten. Jede vermeidbare Verschmutzung des Marktgeländes und der angrenzenden Bereiche muss unterbleiben.
- 2) Jedermann hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine fremden Personen oder Sachen gefährdet, beschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden.
- 3) Das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art ist während der Marktzeit nicht gestattet. Dies gilt nicht für Rollstuhlfahrer.

- 4) Die Teilnahme am Markt verpflichtet zur Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisgabenverordnung, des Lebensmittelrechtes, des Hygienerechtes, des Handelsklassenrechtes, des Baurechtes, des Brandschutzes und des Straßenverkehrsrechts.

§ 11 Haftung

- 1) Die Stadt Buckow (Märkische Schweiz) übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- 2) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für die Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.
- 3) Für alle schuldhaften Beschädigungen des Marktplatzes einschließlich dessen Einrichtungen haftet der Verursacher.
- 4) Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Ausfall, Störung, Beeinträchtigung, Beschränkung oder Verschiebung des Geschäftsbetriebes durch bauliche Veränderungen, Ausbesserungen und sonstige Maßnahmen im Marktbereich, besteht nicht.

Abschnitt II § 12 Gebühren

Zur Deckung des Aufwandes für die Abhaltung des Wochenmarktes werden von der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) nach den Tarifen in der Anlage 1 Marktgebühren erhoben.

§ 13 Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner im Sinne dieser Satzung sind die Marktteilnehmer.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 14 Entstehung der Gebührenschuld

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes. Für Dauerzulassungen ist die Gebühr im Voraus zu bezahlen.
- 2) Wird der Platz nicht oder nur teilweise benutzt, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der Gebühr.

§ 15 Fälligkeit der Gebühr

Die Marktgebühr wird mit Beginn des Markttages fällig. Für Marktteilnehmende mit Dauerzulassung wird die Gesamtgebühr für den Zulassungszeitraum mit Gebührenbescheid erhoben und fällig.

§ 16 Meldepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Marktaufsicht unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber Auskunft zu geben.

§ 17 Schlussbestimmungen

Diese Satzung trifft am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über den Wochenmarkt der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) vom 22.10.2001, die 1. Änderungssatzung der Marktsatzung der Stadt Buckow vom 28.07.2004 und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Marktes der Stadt Buckow (Marktgebührensatzung) vom 22.10.2001 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 17.03.2022

-Siegel-

Friedemann J. Hanke
Beauftragter des Landrates zur Führung der Amtsgeschäfte

Anlage 1 zu § 12 Gebühren

Anlage 1 zu § 12 Gebühren der Satzung über den Wochenmarkt und den Wochenmarktgebühren der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)

lfd. Nr.	Leistung	Gebühr in Euro	Mindest- gebühr Euro
1.	Standgebühren		
1.1.	Tagesstandgebühr pro lfd. Meter	3,50	10,00
1.2.	Monatsstandgebühr		35,00
2.	Versorgung		
2.1.	Strom pauschal je Tag	5,00	
2.2.	Wasser	2,00	